

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103 (1985)
Heft: 30/31

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchgemeindehaus in Zurzach

In diesem Projektwettbewerb auf Einladung wurden fünf Entwürfe beurteilt. Ein Projekt musste wegen schwerwiegender Verletzung von Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (6000 Fr., mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Rimli + Tagmann + Partner, Zurzach

2. Preis (4000 Fr.): Walter Moser, Baden

3. Rang: Rolf Schurgast, Schneisingen

Fachpreisrichter waren W. Frey, Zurzach, E. Strasser, Brugg, A. Schlatter, Kant. Denkmalpflege, Aarau; F. Maissen, Aarau, Ersatz.

Saalbau mit Mehrzweckanlage in Pontresina GR

In diesem öffentlichen Projektwettbewerb wurden 25 Entwürfe beurteilt. Ein Entwurf musste wegen schwerwiegender Verstösse gegen Programmbestimmungen von der Preiserteilung ausgeschlossen werden. Ergebnis:

1. Preis (12 000 Fr. mit Antrag zur Weiterbearbeitung): Hans Peter Menn, Chur; Mitarbeiter: Jürg Stäuble

2. Preis (9000 Fr.): Peter Zumthor, Haldenstein; Mitarbeiter: Valentin Bearth

3. Preis (8000 Fr.): Prospero Gianoli, Poschiavo; Mitarbeiter: Andrea Colombo

4. Preis (7000 Fr.): Renato Maurizio, Maloja; künstlerischer Mitarbeiter: Hannes Gruber, Sils-Baselgia

5. Preis (6000 Fr.): Andres Liesch, Chur; Mitarbeiter: R. Vogel, A. P. Müller, S. Götz

6. Preis (5000 Fr.): Ruch und Hüsler, St. Moritz; Mitarbeiter: T. Biert

7. Preis (4000 Fr.): Roberto Menghini, in Firma Sattler, Wetzikon

Fachpreisrichter waren René Eibicht, Pontresina, Rudolf Guyer, Zürich, André Stein, Zürich, Max Ziegler, Zürich.

Altersheim in Teufen

Die Einwohnergemeinde Teufen, vertreten durch den Gemeinderat, veranstaltet einen öffentlichen Projektwettbewerb über das Areal des Lindenhügels für ein Altersheim. Teilnahmeberechtigt sind alle Architekten, die mindestens seit dem 1. Januar 1984 im Kanton Appenzell Ausserrhoden ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben. Betreffend Arbeitsgemeinschaften und Architekturfir-

men wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der Art. 27 und 28 der Ordnung für Architekturwettbewerbe SIA 152 sowie auf den Kommentar zu Art. 27 hingewiesen. Zusätzlich werden vier auswärtige Architekturbüros zur Teilnahme eingeladen. *Fachpreisrichter* sind Paul Biegger, a. Stadtbaumeister, St. Gallen, René Antoniol, Frauenfeld, Fritz Tissi, Schaffhausen, Ersatzfachpreisrichterin ist Rosmarie Nüesch, Niederteufen. Die Preissumme für etwa sechs Preise beträgt 38 000 Fr., für Ankäufe stehen zusätzlich 5000 Fr. zur Verfügung. *Aus dem Programm:* Es soll ein Altersheim für 30 Pensionäre errichtet werden. Raumprogramm: 22 Einbett-Wohnschlafzimmer, 2 Zweibett-Wohnschlafzimmer, ein Zweibett-Pflegezimmer, entsprechende Nebenräume; Gemeinschaftsräume: Eingangshalle, Cafeteria, Speisesaal, Mehrzweckraum; Heimleitung, Besprechung, Küchenanlage, Personalesraum, Wäscherei, Wohnung, Heimleitung, 5 Personalzimmer, Personalaufenthaltsraum. Die *Unterlagen* können bis zum 30. August gegen Hinterlage von 200 Fr. auf der Gemeindekanzlei Teufen bezogen werden. Das *Wettbewerbsprogramm* wird gratis abgegeben. *Termine:* Fragestellung bis 27. September, Ablieferung der Entwürfe bis 31. Dezember 1985, der Modelle bis 15. Januar 1986.

Umschau

Individuelle Heizkosten-Abrechnung

Was sagt der Mieter? Eine Umfrage des SVIT

Die sogenannte «Individuelle Heizkosten-Abrechnung» ist auch in unserem Lande von zunehmender sachlicher und politischer Aktualität. Als Instrument effizienten Energiesparens einerseits und als Ursache zusätzlicher und zwangsläufig auf die Mieten

«durchschlagender» Investitionen andererseits ist die «Individuelle Heizkosten-Abrechnung» stark umstritten. Es wird angestrebt, auch Wohnungen in Altbauten entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu unterstellen. Betroffen von dieser Massnahme ist – im positiven wie im negativen Sinne – so oder so der Mieter.

Die Sektion Zürich des Schweizerischen Verbandes der Immobilien-Treuhänder (SVIT), deren Mitglieder rund 160 000 Mietobjekte treuhänderisch verwalten, möchte durch eine Umfrage die Meinung und Hal-

tung eben dieser betroffenen Mieter zur «Individuellen Heizkosten-Abrechnung» ermitteln. Darin versteht sie ihre Rolle als Partner zwischen Mieter und Vermieter.

Der Verband will die so zu ermittelnde Mietermeinung als Entscheidungsgrundlage für das eigene Verhalten benützen. Es ist beabsichtigt, den nächsten Heizkosten-Abrechnungen einen entsprechenden Fragebogen beizulegen. Er soll mit einer kurzen Orientierung über das «Pro» und «Kontra» rund um die «Individuelle Heizkosten-Abrechnung» begleitet werden.



Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein
Société suisse des ingénieurs et des architectes
Società svizzera degli ingegneri e degli architetti

Grundsatzfragen der Normung

Von Max Portmann, Präsident der Zentralen Normenkommission ZNK.

Der Präsident der ZNK hat an der Präsidentenkonferenz vom 20. April 1985 einige wichtige Grundsatzfragen des Normenschaffens behandelt. Wir veröffentlichen nachfolgend sein Referat.

Einleitung

Normenpolitische Grundsatzfragen sind in den letzten Jahren an mehreren Delegiertenversammlungen behandelt worden. Aufgrund einer Intervention der Sektion Bern wurde an der DV vom 27.6.80 in Bern eingehend über Normenfragen diskutiert. Es kam dabei ein gewisses Unbehagen zum Ausdruck über die vielen neuen Normen, über die Einengung des kreativen Schaffens

durch immer mehr in Einzelheiten gehende Vorschriften, über eine fehlende Normenhierarchie und eine wenig breite Abklärung der Bedürfnisfrage. Die Kritik hatte vor allem die Hochbaunormen im Blickfeld.

Bereits an der nächsten DV konnte nach weiteren Abklärungen ein neues Grundgesetz, das Reglement R 35 über Gestaltung, Bearbeitung und Genehmigung des Normenwerks, vorgestellt und angenommen werden. Ich komme darauf noch eingehender zu sprechen.

Im weitem hiess die DV vom 28.11.81 in Freiburg grundsätzlich das Projekt 87 gut, das die Bearbeitung einer grösseren Zahl von Hochbaunormen im Hinblick auf das 150jährige Bestehen des SIA anvisierte und dabei auch die Reformideen berücksichtigen sollte. Dieses P 87 wurde schliesslich im Detail von der DV vom 25.6.82 in Bern be-

schlossen. Die Arbeiten sind in vollem Gang. Der nächsten DV werden daher laufend Normenentwürfe aus dem P 87 unterbreitet werden. Gerade in diesem Zusammenhang scheinen mir einige grundsätzliche Überlegungen am Platze zu sein, die vielen Mitgliedern des SIA kaum bekannt, jedoch für die Bearbeitung, Beurteilung und Genehmigung der Normen von ausschlaggebender Bedeutung sind:

Aufgaben und Verantwortung des SIA im schweizerischen und internationalen Normenschaffen

Die Schweizerische Normenvereinigung (SNV) ist die Dachorganisation unseres Normenwesens. Ihr Zweck besteht «in der Schaffung, Veröffentlichung und Verbreitung schweizerischer Normen, der Koordination der nationalen Normentätigkeit, der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche Ziele anstreben, sowie der Vertretung der Schweiz in der ISO, im CEN und ähnlichen Organisationen» (Art. 3 der Statuten). Die Normen werden in 6 Fachnormenbereichen und einem interdisziplinären Normenbereich erarbeitet. Träger und lei-

tende Instanz des Fachnormenbereichs Bauwesen ist der SIA.

Die Teilbereiche Masskoordination, Bauen für Behinderte und Normpositionen-Katalog im Hochbau werden von der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) betreut. Für Strassenbau und Verkehrstechnik ist die Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) in einem eigenen Fachnormenbereich direkt zuständig. Die gegenseitige Abgrenzung wird durch Absprache und Vertreter in der ZNK sichergestellt. «Für die materielle Ausarbeitung der Normen sind in der Regel die erforderlichen Fachleute aus allen interessierten Kreisen, insbesondere der Herstellung, der Verteilung, des Verbrauchs und des Prüfwesens, sowie Vertreter der Wissenschaft, der Behörden und staatlicher Institute und gegebenenfalls Spezialisten aus benachbarten Gebieten zuzuziehen» (Art. 15 der Statuten). Als leitende Instanz des Fachnormenbereichs Bau ist der SIA somit dafür verantwortlich, dass alle aufgeführten Interessenten, namentlich die Branchen- und Fachverbände, zur Mitarbeit eingeladen werden und zu den Normenentwürfen Stellung nehmen können. Zur Inkraftsetzung bedarf die Norm der Genehmigung der daran interessierten Verbände. Der SIA hat deshalb für ein geordnetes, öffentliches Vernehmlassungs- und Rekursverfahren zu sorgen.

Bei der internationalen Normung geht es nicht etwa nur um ein Problem der Zweckmässigkeit, durch Berücksichtigung internationaler Normen die eigene Normenarbeit zu erleichtern und von der weltweiten Forschung zu profitieren.

Vielmehr bestehen Staatsverträge, welche die Schweiz im Rahmen der Efta, durch ihre Beteiligung im Gatt, durch den Handelsvertrag mit der EG und durch die Unterzeichnung des Vertragswerkes der KSZE von Helsinki verpflichtet:

- durch Harmonisierung der nationalen mit den internationalen Normen ausserartifäre Handelshindernisse abzubauen, d. h. in den Normen keine technischen Bestimmungen zu dulden, welche die Einfuhr gleichwertiger Produkte aus dem Ausland erschweren;
- keine Sicherheitsanforderungen zu stellen, die vom international anerkannten Mass so abweichen, dass ein normaler Wettbewerb durch ausländische Konkurrenz behindert oder sogar verunmöglicht wird.

Die zwingende Schlussfolgerung aus dem oben Gesagten ist, dass der SIA die Verantwortung für den Grossteil des Fachnormenbereichs Bauwesen trägt, deshalb auch die Begehren weiterer Fach- und Branchenverbände zu berücksichtigen, zu koordinieren und dabei auch die Auflagen der internationalen Normenentwicklung in die eigene Arbeit einzubeziehen hat. Als primus inter pares hat der SIA wohl ein grosses Gewicht, aber keine endgültige Entscheidungsbefugnis.

Wie steht es mit der Aktualität des Reglements R 35, der Grundlage des Normenschaffens?

Die Frage stellt sich, ob das R 35 die Anforderungen genügend klar umschreibt, die an Gestaltung, Bearbeitung und Genehmigung eines zweckmässigen, von der Fachwelt anerkannten Normenwerkes zu stellen sind. Es kann sich hier nicht darum handeln, das R 35 im Detail auszubreiten. Es wird jedoch auf einige besonders wichtige Abschnitte hingewiesen, welche die eingangs erwähnte Kritik und seither erkannte Probleme berücksichtigen.

derungen genügend klar umschreibt, die an Gestaltung, Bearbeitung und Genehmigung eines zweckmässigen, von der Fachwelt anerkannten Normenwerkes zu stellen sind. Es kann sich hier nicht darum handeln, das R 35 im Detail auszubreiten. Es wird jedoch auf einige besonders wichtige Abschnitte hingewiesen, welche die eingangs erwähnte Kritik und seither erkannte Probleme berücksichtigen.

a) Norminhalt

- Die Normen legen Begriffe, Symbole, Darstellungen, Definitionen fest und dienen damit der Verständigung der am Bau Beteiligten.
- Der Sicherheit dienen sie durch Festlegung der Berechnungen zugrunde zu legenden Belastungen und Beanspruchungen und der erforderlichen Tragfähigkeitsreserven von Tragwerken, durch Festlegung der Anforderungen an die Baustoffe, durch Aufstellung wichtiger konstruktiver Regeln und die Anweisung zur Durchführung des Tragfähigkeitsnachweises für ganze Tragwerke und für Bauteile.
- Zur Erreichung und Erhaltung der Qualität legen die Normen Mindestanforderungen an Baustoffe, Bauteile und Bauwerke sowie die entsprechenden Prüf- und Messverfahren und Regeln zur Sicherstellung der Gebrauchsfähigkeit fest. Zur Qualitätserhaltung gehören auch Vorschriften für Abnahme, Unterhalt und Überwachung der Bauten.

b) Grundlegende Anforderungen an Normen

Normen sollen nur geschaffen werden, wenn für sie ein ersichtlicher Bedarf vorhanden oder zu erwarten ist. Inhalt und Text sind so knapp wie möglich zu fassen, und Ergänzungen sind auf einen Anhang zu verweisen. Normen sollen Regeln für den Normalfall enthalten, können daher keine allgemeingültigen Rezeptbücher und dürfen keinesfalls Lehrbücher sein. Sie sollen jedoch soweit vollständig sein, dass Bauaufgaben auf der Grundlage eines soliden Fachwissens mit ihnen bewältigt werden können. Daraus folgt, dass Inhalt, Form und Umfang einer Norm ein Optimierungsproblem bilden, das in jedem einzelnen Fall gelöst werden muss. Bei der Bearbeitung der Normen sind auch die Forderung nach Wirtschaftlichkeit und die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Schliesslich ist die Harmonisierung der nationalen Norm mit der internationalen Normung anzustreben.

c) Struktur des Normenwerkes

Die Gliederung nach dem Stand der Technik definiert klar die 3 Publikationsarten

- Normen
- Richtlinien
- Empfehlungen

Die Gliederung nach dem Umfang des Normenbereichs unterscheidet

- *Generelle Normen*, die Aussagen enthalten, welche das ganze Gebiet des Bauens beeinflussen und sich in erster Linie an den projektierenden Ingenieur und Architekten wenden;

- *Spezielle Normen*, die sich mit der Ausführung befassen und sich an alle für den Bau Verantwortlichen wenden, also auch an die Fachleute der Unternehmung und des Handwerks.

Die Gliederung nach der rechtlichen Bedeutung unterscheidet

- *Technische Normen*, die aussagen, wie etwas gemacht werden soll. Sie sind als anerkannte Regeln der Baukunde durch ihre sachliche Richtigkeit gültig, auch wenn sie nicht Bestandteil eines Vertrages sind.
- *Organisatorische Normen* sagen aus, wer was in welchem Verfahren machen soll. Sie sind formulierte Vorschläge zur Vertragsgestaltung und haben nur Gültigkeit, wenn sie vertraglich vereinbart werden, wie z. B. SIA 118. Wenn in technischen Normen organisatorische Vorschläge zu machen sind, sollen sie in einem organisatorischen Kapitel streng vom technischen Teil getrennt werden.

d) Ablauforganisationen und Kontrollen im Normenschaffen

Gestaltung, Bearbeitung und Genehmigung von Revisionen und neuen Normen sind ebenfalls im Dokument R 35 geregelt.

- Anträge auf Revision oder Neuaufstellung können von Mitgliedern, Fachgruppen, Normenkommissionen und Sektionen des SIA, von Behörden, Verwaltungen, Herstellern und sonstwie Interessierten gestellt werden.
- Die ZNK klärt mit den Antragstellern und weiteren Interessierten die Bedürfnisfrage ab. Bei positiver Beurteilung legt sie Zielsetzung und Inhaltsumschreibung fest. Diese Unterlagen werden in den Vereinsorganen publiziert und den Sektionen, Fachgruppen des SIA und interessierten Berufsverbänden und Verwaltungen zur kurzfristigen Zweckmässigkeitsprüfung zugestellt.
- Wenn diese mehrheitlich positiv ausfällt, stellt die ZNK dem C. C. einen begründeten Antrag über das weitere Vorgehen, die Zusammensetzung und das Präsidium der Kommission, Arbeitsprogramm, Terminplan, Kostenplan.
- Die Kommission organisiert ihre Arbeit, stellt allenfalls Anträge für Gesuch um Mitfinanzierung an Behörden, für Aufträge an honorierte Sachbearbeiter, orientiert über den Fortschritt und die Probleme ihrer Arbeiten die koordinierende Kommission (DHN, KTN, KIN und STE), die ihrerseits die ZNK auf dem laufenden hält.
- Die Kommission legt ihren intern bereinigten Entwurf der koordinierenden Kommission (KHN, KTN, KIN) vor. Diese überprüft den Inhalt und ob der Entwurf den in R 35 festgelegten Anforderungen entspricht. Sie entscheidet über die Form der Publikation (Norm, Empfehlung, Richtlinie) und die Freigabe für die Vernehmlassung.
- Der Normentwurf wird den interessierten öffentlichen Instanzen, den Berufsverbänden sowie den Sektionen und Fachgruppen des SIA zur Vernehmlassung zugestellt. Die Vernehmlassung wird öffent-

lich ausgeschrieben in den zwei SIA-Verkehrszeitschriften sowie im schweizerischen Normenbulletin des SNV. Alle interessierten Fachleute können einen Vernehmlassungsentwurf (Gelbdruck) beziehen. Die daraufhin eingehenden Einsprachen und Vorschläge werden von der Kommission mit den Einsprechern behandelt und soweit wie möglich berücksichtigt. Sodann wird der bereinigte Entwurf allen Personen und Gremien, die eine Stellungnahme eingereicht haben, zugestellt.

Einsprecher, die nicht befriedigt sind, können ihre Anträge vor der ZNK nochmals begründen. Nach Anhören auch einer Vertretung der Normenkommission entscheidet die ZNK und stellt dem C. C. Antrag auf Genehmigung. Dieses kann seinerseits die ZNK auch noch um Änderungen ersuchen und den von ihm genehmigten Text der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorlegen.

- Das Vorgehen bei Richtlinien ist gleich wie bei Normen. Für Empfehlungen wird meistens ein beschränktes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Beide Publikationsformen werden jedoch nicht der DV vorgelegt, sondern direkt vom C. C. in Kraft gesetzt.

Soweit einige der wichtigsten Festlegungen des R 35. Wenn sie von den Kommissionen sorgfältig beachtet werden, werden einwandfreie Entwürfe entstehen. Zudem sind in der Ablauforganisation mannigfache Kontrollhürden eingebaut, welche auf verschiedenem Niveau die Einhaltung der Weisungen des R 35 garantieren sollten.

Wie ist die Durchführung der Normenarbeit und die Wahrnehmung sorgfältiger Prüfung zu beurteilen?

- Die Bedürfnisabklärung der ZNK mit den Antragstellern ist streng. Diesen Filter passieren nur Anträge, die einer ernsthaften Diskussion würdig sind.
- Die von der ZNK ausgelöste Zweckmässigkeitsprüfung bei den Sektionen und Fachgruppen des SIA sowie interessierten Verwaltungen und Verbänden hat bisher zu keinen Ablehnungen von Anträgen geführt. Das kommt einer positiven Beurteilung der Vorabklärung gleich und bestätigt in jedem Einzelfall den offensichtlichen Bedarf einer Neubearbeitung.
- Die Arbeit der Normenkommission wird mit grosser Sachkenntnis und dem Bemühen um optimale Ergebnisse durchgeführt. Fehler erwachsen nicht aus Nachlässigkeit, sondern mehr aus Übereifer, wodurch hie und da gegen das Gebot der Beschränkung auf das unbedingt Nötige verstossen wird. Bei der Beurteilung wird auch immer wieder zu berücksichtigen sein, wer Adressat der Dokumente ist. Das R 35 gibt eine gute Wegleitung für die Normbearbeitung und die Überwachung durch die Koordinationskommissionen. Zudem werden die Arbeitskommissionen vom Generalsekretariat ständig begleitet und auf die Einhaltung der Weisungen des Dokumentes R 35 hingewiesen.
- Ebenso darf festgestellt werden, dass die Koordinationskommissionen KHN, KTN,

KIN, STE und in letzter Instanz ZNK ihre Begleit- und Kontrollfunktion sehr ernsthaft wahrnehmen.

- Schliesslich folgt das öffentliche Vernehmlassungs- und Rekursverfahren.

Es wird recht unterschiedlich benutzt. Ausserhalb des SIA sind es vor allem die Bundesbauorgane und Bauverwaltungen einzelner Kantone und Städte sowie interessierte Fach- und Berufsverbände, die Kritiken und Änderungsvorschläge unterbreiten. Innerhalb des SIA melden sich einzelne Mitglieder, Kommissionen, vereinzelt auch Sektionen und Fachgruppen zu Wort. Es wäre sehr erwünscht, wenn insbesondere das Echo aus den Sektionen im Vernehmlassungsverfahren wesentlich grösser wäre. Dann würden Vertreter der Sektionen auch in das Bereinigungsgespräch mit der Kommission und allenfalls in das Rekursverfahren einbezogen. Damit wären Vorstand und Delegierte aus erster Hand informiert.

Die Bemühungen der Normenkommissionen um Berücksichtigung fundierter Änderungen und um Begründung von Ablehnungen sind gross und erfolgreich. Es sind deshalb in den letzten Jahren fast keine Rekurse an die ZNK eingegangen. Es darf also mit Überzeugung festgestellt werden, dass das Vernehmlassungsverfahren sehr sorgfältig und korrekt durchgeführt wird. Jeder Interessierte wird angehört, und es steht ihm ein Rekursrecht zu. Damit ist die Voraussetzung geschaffen für die Anerkennung durch die Fachwelt, wodurch die Normen zu Regeln der Baukunde werden.

Abschliessende Genehmigung durch C. C. oder DV?

Aufgrund der vorstehend geschilderten Tatsachen scheint die Frage berechtigt, ob angesichts des aufwendigen, offenen Vernehmlassungsverfahrens die abschliessende Genehmigung der Normen durch die DV des SIA noch nötig und zweckmässig ist. Nebst den bereits dargelegten Randbedingungen und Auflagen der Bearbeitung von Normen samt den eingebauten institutionellen Kontrollen und Interventionen sind zur gestellten Frage noch die folgenden rechtlichen Überlegungen zu berücksichtigen:

- Weil der SIA im Rahmen der SNV verantwortlich zeichnet für den Fachnormenbereich Bauwesen und dadurch verpflichtet ist, alle interessierten Kreise, Fachverbände, Behörden, Hochschulen, staatlichen Institute bei der Ausarbeitung von Normen zuzuziehen, kann die DV des SIA auf keinen Fall *abschliessend* über eine Norm befinden. Sie kann höchstens für den SIA genehmigen oder zurückweisen. Bei einer Ablehnung durch die DV müsste mit den weiteren Interessierten verhandelt werden, ob sie sich mit allfälligen Änderungen einverstanden erklären könnten. Bei Nichteinigung müsste sogar der Vorstand der SNV entscheiden. Und das alles nach einem korrekt durchgeführten Vernehmlassungsverfahren, das jedem SIA-Mitglied, jeder Sektion und jeder Fachgruppe offensteht!
- Es wird etwa auch für die Genehmigung durch die DV mit dem Argument gefochten, dass hier die letzte Möglichkeit bestehe, gegen unnötige, überdimensionierte

oder sonst missliebige Normen das Veto einzulegen. Für eine solche Notbremsung ist allerdings der Zeitpunkt denkbar schlecht gewählt. Dazu sollte in erster Linie die Zweckmässigkeitsprüfung benützt werden. In zweiter Linie steht dafür das Vernehmlassungsverfahren zur Verfügung, wo der Normenentwurf vollständig vorliegt. Schliesslich steht bei Nichteinigung mit der Normenkommission noch der Rekursweg offen. Sämtliche Mitglieder und Instanzen des SIA haben also genügend Möglichkeiten, sich ernsthaft und rechtzeitig in die Normbearbeitung einzuschalten. Das entspricht auch dem Wunsch der Kommissionsmitglieder, die keine Mühe und Arbeit scheuen, gute Normentwürfe aufzustellen. Sie dürfen erwarten, dass man die Gelegenheiten zur Aussprache benützt und nicht im letzten Moment eine fertige Arbeit ablehnt.

- Man wird bei all diesem Für und Wider und bei der immer wieder auftauchenden Klage über eine «Proliferation» von Normen das Wichtigste nicht vergessen dürfen:

Die Bedeutung einer Norm ist um so grösser, je aktueller der in ihr verarbeitete Wissensgrad ist. Normen müssen daher ständig dem aktuellen Fachwissen angepasst werden, um als Regeln der Baukunde Geltung beanspruchen zu können.

M. Portmann, Ing. SIA, Laubeggstrasse 41, 3006 Bern, Tel: 031/44 54 29

Fachgruppen

Praktische Fälle von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)

Am 1. Januar 1985 ist ein erster Teil des Eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) in Kraft getreten. Dies gilt auch für den Artikel 9 über die *Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)*, obschon hierüber bis heute noch keine verbindlichen Ausführungsbestimmungen vorliegen.

Die *Fachgruppe für Raumplanung und Umwelt (FRU)* möchte einen konstruktiven Beitrag zur Ausgestaltung dieses Instrumentes leisten, indem sie eine Zusammenstellung solcher bisher durchgeführter Verträglichkeitsprüfungen publizieren möchte, welche bereits in den vergangenen Jahren aufgrund politischen Druckes, gewissermassen als «Vorgänger» der UVP, realisiert wurden. Die Publikation soll thematisch praktische Beispiele aus den Bereichen Energiegewinnung und -verteilung, Verkehr, Industrieanlagen, Abbau (Gesteine, Kies usw.), Deponie sowie Entsorgungsanlagen enthalten, ferner aber auch Verfahrensfragen, Zusammenhänge mit dem Baubewilligungsverfahren sowie der Raumplanung behandeln.

Die Leser sind eingeladen, konkrete Beiträge zu obigen Themen im Sinne einer Voranmeldung (max. eine Schreibmaschinenseite) bis zum 13. September 1985 an das *SIA-Generalsekretariat, Postfach, 8039 Zürich* einzureichen. Grundsätzlich kommen nur abgeschlossene Fälle in Betracht. Für wertete Beispiele steht eine bescheidene Entschädigung in Aussicht.